



Jugendhilfe im Strafverfahren

(früher: *Jugendgerichtshilfe*)

Tätigkeit und Bedeutung

- Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren sind im Jugendgerichtsgesetz und im SGB 8 (Sozialgesetzbuch) geregelt. In Strafverfahren gegen Jugendliche (14–17 Jahre) und Heranwachsende (18–20 Jahre) hat das zuständige Jugendamt (hier: Amt für Kinder, Jugend und Familie) **Jugendhilfe im Strafverfahren** zu leisten.
- Wir prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen und wir stehen den Beschuldigten und ggf. den Eltern im Rahmen des Strafverfahrens beratend zur Seite und unterstützen sie ggf. bei der Bewältigung von Problemen (z.B. Gefährdung der Arbeitsstelle, Schwierigkeiten in der Schule usw.).
- Wir informieren über das Strafverfahren, mögliche Folgen und Gesetze.
- Die Jugendhilfe im Strafverfahren ist weder Verteidiger noch vertritt sie die Interessen des Anklägers. Ihre Aufgabe ist es, im Verfahren und in der Gerichtsverhandlung alle psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkte zur Sprache zu bringen und dem Richter zu helfen, eine geeignete und dem jungen Menschen angepasste Maßnahme zu finden.
- Wir führen erzieherische Gespräche und wir leiten Maßnahmen und Auflagen ein und überwachen deren Erledigung.
- Der Kontakt zu uns ist freiwillig. Die Informationen, welche die Justiz von uns bekommt, dienen aber dazu, ein den Lebensumständen des jungen Menschen angemessenes Urteil zu finden. Und für den jungen Menschen und seine Erziehungsberechtigten ist sicherlich interessant zu erfahren, was so ein Strafverfahren mit sich bringt und welche Folgen es hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Jugendhilfe im Strafverfahren

Landratsamt Konstanz

Amt für Kinder, Jugend und Familie